

BEBAUUNGSPLAN IX/32 (Satzung)
für das Gebiet der ehemaligen Bergwerksdirektion
in Völklingen-Geislautern.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 84a Bundesbaugesetz (BBauG) vom 3. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) gemäß § 8 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 15. Februar 1966 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte durch das Stadtbau- und Planungsamt sowie das Statutvermessungsamt.
Es gilt die Bebauungsverordnung 1963 (BGBl. I S. 1237).

Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 u. 5 des Bundesbaugesetzes

- Geltungsbereich siehe Plan (Teil I, Blatt 1)
- Art der baulichen Nutzung
- Baugebiet 1 reines Wohngebiet (s. Plan - Teil I, Blatt 1)
- zulässige Anlagen 2.1 ausnahmew. zul. Anlagen
- 2.2 Baugebiet 2
- zulässige Anlagen 2.3 ausnahmew. zul. Anlagen
3. Maß der baulichen Nutzung
- 3.1 Zahl der Vollgeschosse
- 3.2 Grundflächenzahl
- 3.3 Geschossflächenzahl
4. Bauweise
- Überbaute u. nicht überbaute Grundstücksflächen
5. Stellung der baulichen Anlagen
6. Mindestgröße der Grundstücke
7. Höhenlage der baulichen Anlagen
8. Flächen für Überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken
10. Verkehrsflächen
11. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen
12. Grünflächen
13. Flächen oder Baugrundstücke für den Gewerbebetrieb
14. Straßenbeleuchtung
15. Landschaftsschutzfläche
16. Naturdenkmale

Aufnahme
Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern aufgrund des § 9 Abs. 4 BBauG in Verbindung mit § 2 der Z. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 99).

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gem. § 9 Abs. 4 BBauG.
Eine Eiche (Quercus ilex) in Das Buch für Naturdenkmäler des Saarlandes, Kreis Saarbrücken Land Nr. 97 eingetragen.
Verordnung des Herren Landrat des Kreises Saarbrücken -Untere Naturschutzbehörde- vom 22. 5. 1967 veröffentlicht im Amtsblatt des Saarlandes am 24. 7. 1967 (S. 566/567) Nr. 27/1967.

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 5 BBauG
a) Flächen unter denen der Bergbau umgeht.
b) Flächen für die Umgrenzung der Fläche a).

Hinweis: Die Garagen sind von den Hauptgebäuden getrennt zu errichten.

Planzeichen - Erläuterung

■ Geltungsbereich	○ unter Naturschutz stehende Bäume
■ bestehende Gebäude	— Bauleine
■ Gebäudeabbruch	— Baugrenze
■ Straßengrenzlinie	— Baugebiet 1
■ Straßenerkennungszeichen	— Baugebiet 2
■ Grünflächen	— Abgrenzung unterschiedlicher Baublöcke
■ öffentl. Parkfläche	→ Entwässerung (vor.)
■ Beleuchtung	— (gepl.)
■ Schule	○ offene Bauweise
■ nur Landschaftsschutz unterliegende Flächen	— Garagen
■ Grundstücksgrenzen	ZB 0,4 Grundflächenzahl
■ nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig	ZB 0,8 Geschoßflächenzahl
■ ZP: II III Zahl der Geschosse (Höchstgrenze)	
■ Flächen oder Baugrundstücke für den Gewerbebetrieb	

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG ausgelegt vom 5.4.1971 bis 30.6.1972 (einschl.).

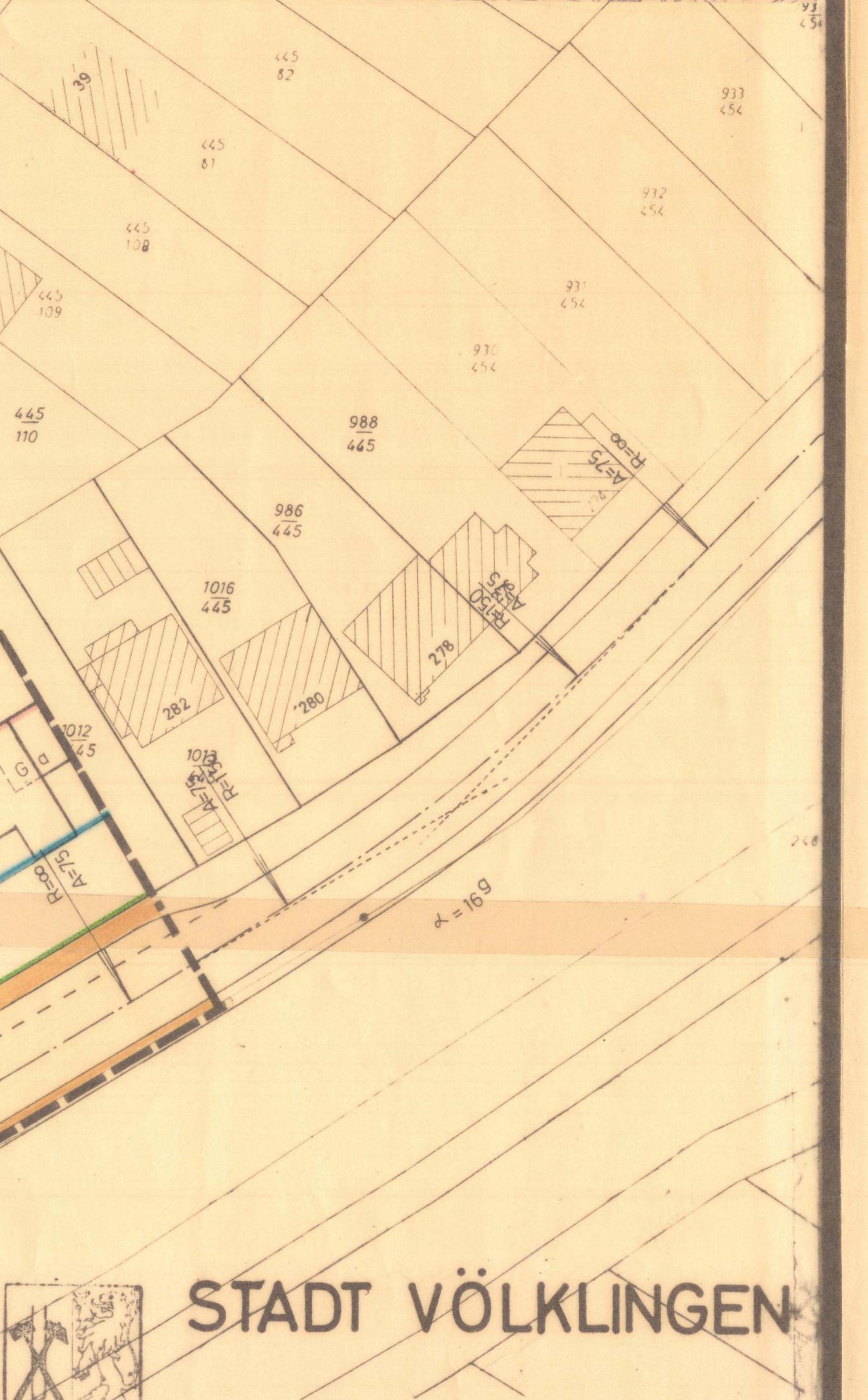
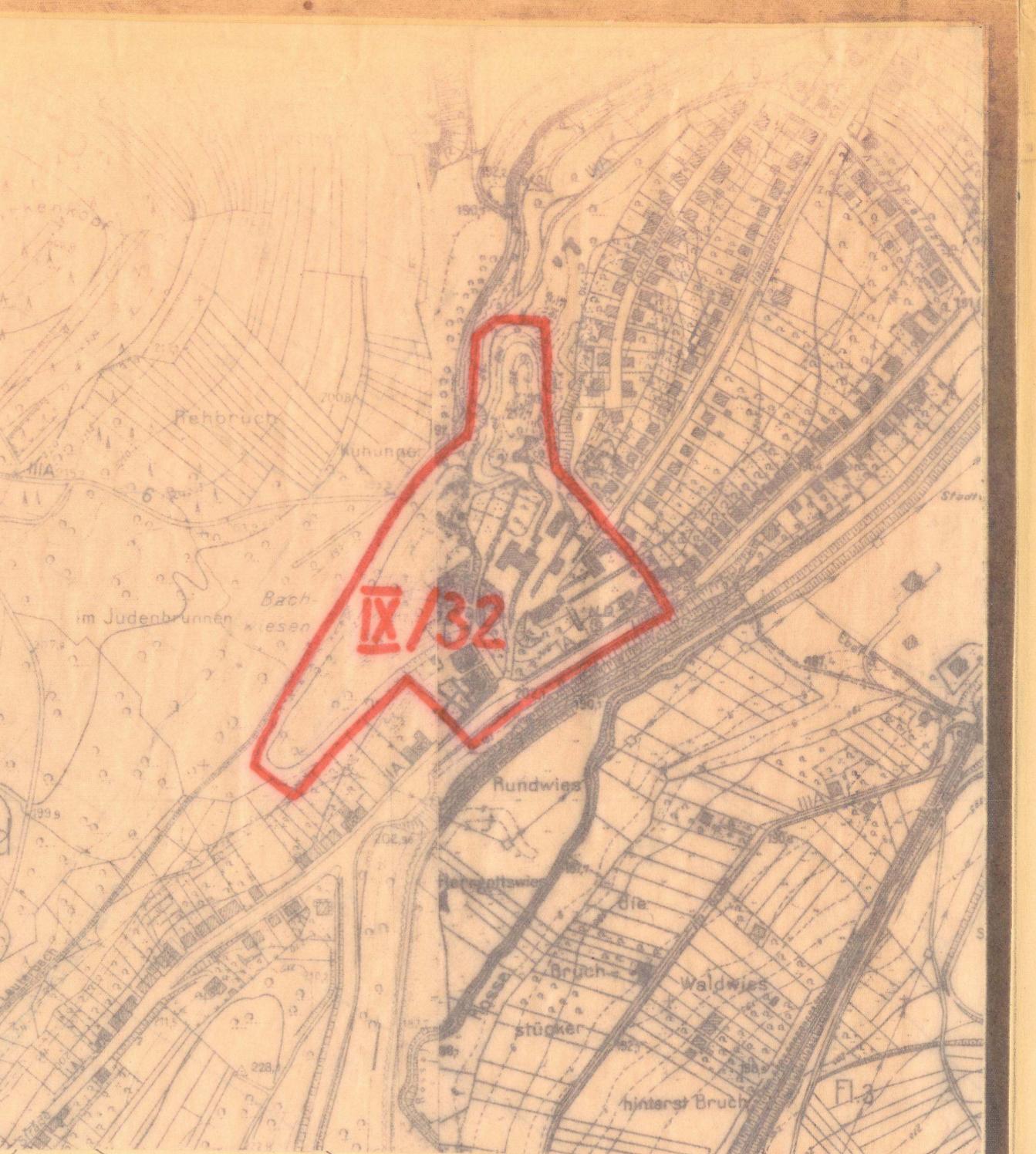
Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG als Satzung am 28.1.1972 beschlossen.

Völklingen, den 6.3.1972
Der Oberbürgermeister:
[Signature]

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.
SAARLAND
Der Minister des Innern
- Oberste Landesbehörde -
BLA 6-3353172
Fiel 10.
Saarbrücken, den 29. Mai 1972
Der Minister des Innern
- Oberste Landesbehörde -
BLA 6-3353172
Fiel 10.
Oberbaudirektor
Oberbaudirektor
Oberbaudirektor

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am 30.6.1972
ortsüblich bekanntgemacht.

Völklingen, den 3.7.1972
Der Oberbürgermeister:
[Signature]



STADT VÖLKLINGEN

BEBAUUNGSPLAN IX/32 ENTWURF M. 1:500

FÜR DAS GEBIET DER EHEM. BERGWERKS-DIREKTION IN VÖLKLINGEN-GEISLAUTERN

STADTBAUAMT VÖLKLINGEN ABT. DEN 3.8.1971 STADTPLANUNG,

BEIGEORDNETER: W. H. BELEUCHTUNG: STADTOBERBAURAT: L. H. BELEUCHTUNG:

STADTOBERBAUINSPEKTOR: J. H. BELEUCHTUNG: SACHBEARBEITER: J. H. BELEUCHTUNG:

STADTVERMESSUNGS- UND LIEGENSCHAFTSAMT

FÜR DIE Übereinstimmung des PLANES MIT DER ORTSLICHKEIT UND DEM KATASTERNACHWEIS:

VÖLKLINGEN, DEN 13.6.1969 i.v. *[Signature]*

TEIL I 1 BLATT BLATT NR 1